



Herrichtung und Pflege von Grabstätten und über den Ablauf von Nutzungsrechten auf den Kommunalfriedhöfen Wehberg und Piepersloh

Die Grabstätten sind von den Nutzungsberechtigten gem. § 18 (1) und (2) i. v. m. § 24 (2) und (3) der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid vom 18.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2007 (Friedhofssatzung) ständig sauber herzurichten und instand zu halten.

Werden Grabstätten vernachlässigt, hat die Stadt die Verantwortlichen nach § 24 (4) der Friedhofssatzung hierzu aufzufordern. Da diese nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln sind, werden die Verantwortlichen mit dieser öffentlichen Bekanntmachung zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten aufgefordert. Des Weiteren erfolgt ein einmonatiger Hinweis auf den Grabstätten.

Gem. § 14 (6) und § 15 (8) der Friedhofssatzung sind die Nutzungsberechtigten auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen. Da die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln sind, werden sie mit dieser öffentlichen Bekanntmachung auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen. Des Weiteren erfolgt ein Hinweis für die Dauer von 6 Wochen auf den Grabstätten.

Die Nutzungsberechtigten werden hiermit gebeten, mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Lüdenscheid, STL, Am Fuhrpark 14, 58507 Lüdenscheid, Tel.: 02351 / 3652-443 Kontakt aufzunehmen. Wenn der Bitte um Kontaktaufnahme nicht innerhalb von 6 Wochen nachgekommen wird, werden die Grabstätten gemäß der Friedhofssatzung abgeräumt, eingeebnet und bei Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

Lüdenscheid, 22.10.2008
Der Bürgermeister
Dzewas